

Ausbildungsaufwand und Zukunftsinvestition: Lebenskampf in der Bildungsrepublik



Univ.-Prof. Dr. Ulrich Hufeld, Hamburg¹

Im Dezember 2000 hatte der VI. Senat des BFH endlich mit der Lebenskampfthese des RFH gebrochen. Fortan verweigerte er sich dem gusseisernen Dogma von 1937, dass „die Erlangung der für den Lebenskampf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten grundsätzlich der Lebensführung zugehört“. Dagegen hat *Walter Drenseck* ins Feld geführt: Berufsausbildung und Berufswissen schaffen „die entscheidende Voraussetzung dafür, dass der Steuerpflichtige seine Fähigkeiten am Markt anbieten kann“. Das gilt gewiss auch und erst recht im Zuge der vierten industriellen Revolution („Arbeit 4.0“). Dennoch war die Politik nicht einverstanden. Die Reaktionsgesetzgebung seit 2004 gipfelte 2011 in der „Klarstellung“, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und das Erststudium keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben seien (§ 9 Abs. 6, § 4 Abs. 9 EStG). 2014 überführte der VI. Senat die Systemfrage in eine Verfassungsfrage und leitete sechs Normenkontrollverfahren ein.

Der Zweite Senat des BVerfG hat die Sache gründlich bedacht, fünf Jahre lang. Vor wenigen Tagen hat er seinen Beschluss vom 19. 11. 2019 veröffentlicht (2 BvL 22/14 u. a.). Steuersystem und Steuerverfassungsrecht treten wieder deutlicher auseinander. Insbesondere die Zuordnung gemischter Aufwendungen zur beruflichen oder privaten Sphäre sei „ein vom Steuergesetzgeber zu lösendes Problem“ (Rz. 112). Mit der späteren Berufstätigkeit seien Erstausbildung und Erststudium „eher locker“ verbunden. Lebenskampf heißt jetzt „Persönlichkeitsentwicklung“ (Rz. 124). Indem der Zweite Senat die Ausbildungskosten in den „Schnittbereich“ zwischen Persönlichkeitsprägung und Berufswissen lenkt, vorbei an der Herzkammer des Systems, vorbei am objektiven Nettoprinzip, kann er steuerverfassungsrechtlich die „Verschärfung des Maßstabs“ (Rz. 119) vermeiden. Er zieht sich auf eine Willkürkontrolle zurück: Dass der Gesetzgeber die untrennbar gemischten Aufwendungen für Erstausbildung und Erststudium den Sonderausgaben zuordnet, damit auch den veranlagungszeitraumübergreifenden Effekt der vorab entstandenen Werbungskosten blockiert, sei „sachlich einleuchtend“ begründet (Rz. 122).

Dem mag man schweren Herzens folgen, der (Rück-)Verweis auf die Verantwortung des Gesetzgebers, im Bereich des objektiven Nettoprinzips differenziert und begründet Zuordnungsentscheidungen zu treffen, ist nicht zu kritisieren. Wohl aber könnte das subjektive Nettoprinzip die Lebenskampfthese durchkreuzen. Gerade im Zeichen der verfassungsrichterlich betonten Persönlichkeitsprägung erweist sich (Aus-)Bildungsaufwand als unabwiesbare, individuell und gesellschaftlich wohlfahrtsichernde, wahrhaft „gemischte“ Zukunftsinvestition. Wo sonst, wenn nicht hier, soll die Rechtsfigur der nicht beliebigen, der quasi-zwangsläufigen privaten Einkommensverwendung zum Zuge kommen, um jenseits einer knapp kalkulierten

Verschönerung des Existenzminimums die Bemessungsgrundlage abzuschmelzen und Besteuerung zu begrenzen? Die Unverfügbarkeit der Mittel für Bildung – in einem „Land der Ideen“, für das Wohl der „Bildungsrepublik“ – drängt auf die Verschärfung des Maßstabs. Karlsruhe indessen befürchtet allzu üppige Entlastung „auf Kosten der Allgemeinheit“ (Rz. 149). Für die kurzfristige Entlastung sprechen aber langfristige Markterfolge der ausgebildeten Absolventen. Die steuerstaatliche List der Vernunft legt nahe, auf bildungsfundierte Langfristeffekte zu vertrauen, auf die schöpferische Bürgergesellschaft.

Selbstverständlich hat das BVerfG weder auf die Lebenskampfthese zurückverwiesen noch auf den gegenläufigen Akzent der RFH-Entscheidung von 1937, „daß es im deutschen Interesse liegt, wenn jeder einzelne Volksgenosse mit einem Höchstmaß von Wissen und Können ausgestattet ist“. Doch hat der Zweite Senat im Maßstäbeteil daran erinnert, dass „pflichtbestimmte“ Kosten der Lebensführung steuerverfassungsrechtlich von Belang sein können, und auch den Beschluss des Ersten Senats von 1994 als Referenz angeführt (Rz. 114), nur leider nicht fortgeführt. Seinerzeit, unter dem Vorsitz von *Roman Herzog*, fand Anerkennung, dass Eltern mit Ausbildungsunterhalt „in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft“ der Kinder investieren und diese Investition „mindestens ebenso der Allgemeinheit zugute kommt“. Dieser Beschluss setzte Ausbildungskosten entschieden ab von „anderen privaten“, von beliebigen Aufwendungen und verpflichtete den Staat, „einen gewissen Anteil“ dieser persönlichkeits- und gemeinwohrelevanten „Zukunftsinvestitionen“ zu übernehmen (BVerfG vom 26. 1. 1994, 1 BvL 12/86, BVerfGE 89 S. 346, 354).

Der aktuelle Beschluss greift den selbstgesetzten Maßstab (Rz. 114) im Anwendungsteil nur beiläufig auf, sieht den existentiellen Bedarf der Auszubildenden durch die Unterhaltungspflicht der Eltern gedeckt und akzentuiert die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit. Die Vorentscheidung von 1994 wird in Anspruch genommen für den entlastenden Hinweis, dass „der Staat die Ausbildung durch die Bereitstellung des öffentlichen Bildungswesens bereits fördert“; als richtungweisende Referenz für eine Stärkung des subjektiven Nettoprinzips, für eine system- und realitätsgerechte Vermessung subjektiver Leistungsfähigkeit derjenigen, die in „Wissen und Können“ investieren, spielt der Beschluss von 1994 keine Rolle mehr.

Die Steuerpolitik sollte den Karlsruher Spruch als Appellentscheidung begreifen, ihre Verantwortung entschlossen annehmen, beherzt für die Bildungsrepublik wahrnehmen.

¹ Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.